

Richtlinie zur Verleihung des Titels „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“

Auf Grundlage des § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt mit Beschluss zur Drucksache 1819/23 in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die nachfolgende Richtlinie zur Verleihung des Titels „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“ beschlossen.

Ziele und Zweck der Hochschulbotschafterin/ des Hochschulbotschafters ist, die Hochschullandschaft der Landeshauptstadt Erfurt zu repräsentieren und dies nach innen in die Hochschule hinein, aber auch – und insbesondere – im Außenverhältnis. Die Ernennung zur Hochschulbotschafterin/ zum Hochschulbotschafter darf im Gegenzug als Würdigung der eigenen Verdienste und Leistungen verstanden werden.

Folgende Erwartungen werden dabei an den Titel „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“ gestellt: ein klares Bekenntnis, Erfurt als Hochschulstadt mit verschiedenen Hochschuleinrichtungen zu begreifen, d. h. über die eigene Hochschuleinrichtung hinaus, durch innere Motivation der Antragstellerin/ des Antragstellers als Repräsentantin/ Repräsentant für die Hochschulstadt Erfurt fungieren zu wollen. In dieser Funktion muss die Bereitschaft zur medialen Sichtbarkeit in dieser Funktion vorliegen.

Als Voraussetzung muss die zu ehrende Person des akademischen/wissenschaftlichen Hochschulpersonals der staatlichen oder privaten Hochschulen am Standort Erfurt sein. Sie/er sollte eine starke Verbundenheit mit der Landeshauptstadt Erfurt besitzen und den Wohnsitz in der Stadt haben.

Voraussetzung sind weiter herausragende Leistungen in mindestens einem der Bereiche innerhalb der letzten **drei** Jahre:

- (1) Überregionale Sichtbarkeit der wissenschaftlichen Forschungsleistung,
- (2) Aktive Mitgestaltung der Stadtentwicklung mit dem Fokus Hochschulstadt Erfurt und
- (3) Besondere Verdienste zur Stärkung des Hochschulstandorts Erfurt, **beispielsweise** im Sinne der Lehrtätigkeit.“

Die Bewerbung/ Nominierung erfolgt nach Ausschreibung innerhalb der Hochschulen und öffentlich durch die Hochschulbeauftragte/ den Hochschulbeauftragten. Die Bewerbung soll direkt mit Motivationsschreiben bei der Hochschulbeauftragten/ dem Hochschulbeauftragten als Vorschlag der Hochschule **oder der Studierendenvertretung** mit Begründungsschreiben eingereicht werden.“

Alle Nominierten erhalten eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Funktion für zwei Jahre durch die Hochschulbeauftragte/ den Hochschulbeauftragten, welche unterschrieben der Nominierung beizufügen ist.

Die Ausschreibung erfolgt mindestens 6 Monate vor Ende der vorherigen Amtszeit durch die Hochschulbeauftragte/ den Hochschulbeauftragten.

Die administrative Verantwortung (Organisation inkl. Ausschreibung, Bereitschaftserklärung sowie Leitung der Jurysitzung) liegt bei der Stelle der Stadtverwaltung Erfurt für Hochschulfragen, bei der Hochschulbeauftragten/ dem Hochschulbeauftragten.

Die Auswahl der Nominierten zur Hochschulbotschafterin/ zum Hochschulbotschafter erfolgt durch eine Jury. Die Jury setzt sich zusammen aus:

- je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Hochschulleitungen aller Erfurter Hochschulen (z. B. Präsidentin/ Präsidenten, akademische Leitung),
- der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister,
- der Beigeordneten/ dem Beigeordneten für Stadtentwicklung/ Kultur,
- der Leitung der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH und
- dem Vorstand des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates
- **ein studentisches Mitglied des Beirats (unter Einschluss der Vertreter/-innen der studentischen Mitglieder), von diesem entsandt.**

Die Stimme kann nicht übertragen werden, sondern es gilt aktive Teilnahme am Jurytermin. Die Beschlussfähigkeit ist ab 5 Jurymitgliedern gegeben.

Die Ernennung und Würdigung der/ des „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter in der Landeshauptstadt Erfurt“ erfolgt im feierlichen Rahmen durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, z. B. im Rahmen des jährlich stattfindenden Professorinnen-/Professoren-Empfangs.

Bei der erstmaligen Ernennung erhält die Hochschulbotschafterin/ der Hochschulbotschafter nach Möglichkeit eine dotierte Würdigung der Leistung (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel). Eine Aufwandsentschädigung oder Auslagenerstattung wird nicht gewährt.

Der Widerruf des Titels „Hochschulbotschafterin/Hochschulbotschafter der Landeshauptstadt Erfurt“ ist möglich, wenn die Botschafterin/ der Botschafter den Interessen der Stadt zuwiderhandelt. **Der Widerruf wird durch den Oberbürgermeister im Benehmen mit der Jury und dem Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat ausgesprochen.**